

Satzung

Sport-Spiel-Verein Lokomotive Bernau e.V. (SSV Lok Bernau e.V.)

Satzung vom 14.06.1990, zuletzt geändert durch Beschluss vom: 24.08.2021

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen: Sport-Spiel-Verein Lokomotive Bernau e.V. (SSV Lok Bernau e.V.)
- 2) Sitz des Vereins ist Bernau bei Berlin.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der laufenden Nummer VR4028FF registriert.
- 4) Der Verein strebt das Ziel an, Mitglied in den Sportverbänden zu werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausbildung der Jugendarbeit und des Breitensportes verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Verein kann mit anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Zweckgemeinschaften gründen.
- 4) Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit die Gemeinnützigkeit nicht durch so eine Beteiligung gefährdet wird.

§ 3a Datenschutz

Zur Erreichung des Vereinszwecks (§ 3) speichert und verarbeitet der Verein Daten seiner Mitglieder, z.B. zur korrekten Erhebung des Beitrages sowie im Rahmen sportlicher Wettkämpfe bzw. der Mitgliedschaft in anderen Organisationen (§ 1). Dabei gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Die

Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und die weiteren rechtlichen Grundlagen werden beachtet.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus den
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Schulmitgliedern
- 2) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Minderjährige Personen brauchen die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (z.B. Eltern, Vormundschaft).
- 3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe des Aufnahmeantrages, sofern der Vorstand nicht binnen eines Monats nach Abgabe des Aufnahmeantrages den Beitritt ablehnt. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
- 4) Förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Absätze 2 und 3.
- 5) Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit über die Ernennung. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4a Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
 - Groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Beitragsrückständen von mindestens 3 Monaten
- 3) Der Austritt ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens zum jeweils letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich erklärt werden.
- 4) Die Schulmitgliedschaft beginnt ab dem 01.10. des Schul- und Geschäftsjahres und endet am 31.05. des Folgejahres. Die Schulmitgliedschaft kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum jeweils letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich erklärt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung auszuüben.
- 2) Stimmrecht besitzen nur alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres, statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand in Textform einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- 8) Die Wahlen können als Personenwahl einzeln oder als Blockwahl erfolgen.
- 9) Bei Wahlen benötigt eine kandidierende Person mehr als die Hälfte aller Stimmen, um zu siegen, erzielt keine kandidierende Person im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen in einer Stichwahl gegeneinander an. Gewählt ist dann die kandidierende Person, die nun die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Mitgliederversammlung Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand bzw. der Versammlungsleitung und des/der jeweils benannten Schriftführenden zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - und max. 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jede/r einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten darf.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.
- 3a) Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner/ihrer Amtszeit aus, so wird sein/ihr Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet oder durch Berufung des Vorstandes, diese Tätigkeit durch ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl ausgeübt.
- 5) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins können die Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8a Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium und besteht aus vom Vorstand berufenen Mitgliedern des Vereins, die besondere Aufgaben wahrnehmen.

§ 9 Vorstand Aufgaben

- 1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 9a Kassenprüfende

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre mindestens 2 Kassenprüfende. Die Kassenprüfenden prüfen Konten, Kassenbücher und Belege des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer

Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvwartes/der Kassenvvartin und des übrigen Vorstandes.

- 2) Die Kassenvvprüfenden sind befugt, jederzeit Einsicht in die Konten, Kassenvvbücher, sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu erhalten. Die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbenen Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 10 Beiträge

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 (weggefallen)

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§14 Auflösung des Vereins

- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 24.08.2021 beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.